

Jugendmedienschutzrecht

mit besonderen Bezügen zum Medienstrafrecht

Inhaltsverzeichnis mit Erläuterungen zum Hauptteil der Vorlesung: Grundlagen des Jugendmedienschutzrechts

I. Warum Jugendmedienschutz? Grundlagen der Medienwirkungsforschung

1. Theorieansätze zur Wirkung von Medien – Schwerpunkt Gewalt

- Katharsisthese
- Inhibitionsthese
- Stimulationsthese
- Habitualisierungsthese
- Kultivierungsthese
- Lerntheorie („Lernen am Modell“)

2. Maßgebliche Einflussvariablen im Wirkungsprozess

- Inhaltsvariablen
- Personenvariablen
- Soziales Umfeld
- Konkrete Rezeptionssituation

3. Schlussfolgerungen für die Lehrveranstaltung

- Kein eindimensionaler, monokausaler Wirkungszusammenhang
- Wirkungsrisiko als wissenschaftlicher Konsens der Wirkungsforschung
- Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers: Gerichtlich nur begrenzt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Einschätzung der Gefahrenlage und der Notwendigkeit eines Einschreitens bei wissenschaftlich ungeklärter Situation

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Jugendmedienschutzes

1. Verfassungsrechtliche Ableitung des Jugendmedienschutzes

- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)
 - > Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine möglichst ungestörte Entwicklung ihrer Persönlichkeit
 - > Verfassungsrechtlicher Schutzauftrag an den Staat

2. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Jugendmedienschutzes

- Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit)
- Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG (Zensurverbot)
 - > Reines Mittelverbot, welches staatlichem Jugendmedienschutz eine absolute Grenze aufzeigt
 - > Das Zensurverbot verbietet in seiner unbedingten Geltung die vollständige und insoweit folgenschwerste Unterdrückung eines Kommunikationsinhalts, nämlich die Verhinderung seiner erstmaligen Verbreitung (Vorzensur).
- Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit)
- Art. 6 Abs. 2 GG (Elterliches Erziehungsrecht, auch Elternverantwortung)
- Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)

3. Kompetenzrechtliche Dimension des Jugendmedienschutzes

- Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („Öffentliche Fürsorge“)
 - > Konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den allgemeinen Jugendschutz („Gebrauchmachen“ durch JuSchG)
- Art. 30, 70 GG („Residualkompetenz“)
 - > Programminhaltliche Seite des Rundfunks ist grundsätzlich den Ländern zugewiesen.

III. Einfachgesetzliche Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes

Vorab: Zielsetzungen des einfachgesetzlichen Jugendmedienschutzes

- Schutz vor verfassungswidriger Grundhaltung
 - > Bewahrung vor einer der Wertordnung des Grundgesetzes krass widersprechenden soziaethischen Haltung (BVerwGE 77, 75, 83 – „Der stählerne Traum“)
- Schutz der Persönlichkeitsentwicklung
 - > Schutz der Entwicklung zu einer Persönlichkeit, die sich eigenverantwortlich innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet – Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit (BVerwG, MMR 2017, 788 – „Big Brother“)

1. Strafrechtlicher Jugendmedienschutz

- Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - > Verbreitung volksverhetzender Schriften
 - > Leugnen des Holocaust
- Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB)
 - > Eine Gewaltverherrlichung liegt vor, wenn eine unverhohlene, direkte Glorifizierung der einschlägigen Gewalttätigkeiten vorliegt, die erkennbar über den Grad hinaus geht, die bestimmten Filmtypen allein schon genrebedingt immanent ist.
 - > Unter Gewaltverharmlosung wird grundsätzlich eine Darstellung verstanden, die Gewalttätigkeiten als eine im menschlichen Zusammenleben übliche bzw. relativ alltägliche Verhaltensform oder mindestens als nicht verwerfliches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen oder zur Lösung von Konflikten bagatellisiert.
 - > Nach der Rechtsprechung des BVerfG liegt eine Gewaltdarstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise nur dann vor, wenn die entsprechende Schilderung darauf angelegt ist, „beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“ (BVerfGE 87, 209, 228 ff. – Tanz der Teufel).

- Pornografie (§§ 184–184d StGB)
 - > Einfache Pornografie
 - Relative Verbote (Verbreitungsbeschränkungen)
 - > Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie
 - Absolute Herstellungs- und Verbreitungsverbote
 - Beachte: Ausnahmeklausel in § 184c Abs. 4 StGB
 - > Nach gefestigter Rechtsprechung sind sexuelle Darstellungen als pornografisch anzusehen, „wenn sie unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielen“ (BVerwG, NJW 2002, 2966 [2969]).
 - > Maßgebliche Kriterien für Pornografie:
 - (1) Reizwirkungs- bzw. Stimulierungstendenz
 - (2) Verabsolutierte Darstellung von Sexualität (Mensch als austauschbares Sexualobjekt)
 - (3) Grob aufdringliche bzw. anreißerische Darstellung
- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
 - > Erfasste Tatobjekte sind alle „Schriften“ nach § 11 Abs. 3 StGB, also auch alle Online-Angebote, deren Inhalt sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und/oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)
 - > Der Begriff des Kennzeichens umfasst authentische Symbolträger, namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln.
- Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)
 - > Mord (§ 211 StGB)
 - > Totschlag (§ 212 StGB)
 - > Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)
 - > Raub oder räuberische Erpressung (§§ 249–251, 255 StGB)
 - > Weitere rechtswidrige Taten i.S.v. § 126 Abs. 1 StGB

2. Spezialgesetzlicher Jugendmedienschutz

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
 - > Das JuSchG differenziert im Wesentlichen zwischen dem Regelungsbereich des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit und dem Regelungsbereich des Jugendmedienschutzes für sog. Offline- bzw. Trägermedien. Dabei werden von der Indizierung auch Telemedien erfasst.
 - > Generelles Anwesenheitsverbot für Minderjährige bei öffentlichen Filmveranstaltungen unter Erlaubnisvorbehalt (§ 11 JuSchG)
 - Beachte: „Parental-Guidance“-Regelung in § 11 Abs. 2 JuSchG
 - > Allgemeine Verbreitungsbeschränkungen für Bildträger mit Filmen oder Spielen (§ 12 JuSchG)
 - > Altersfreigabe und Kennzeichnung für alle Trägermedien mit Film- oder Spielinhalten (§ 14 JuSchG)
 - > Spezielle Verbreitungs- und Werbebeschränkungen für jugendgefährdende Trägermedien (§ 15 JuSchG)
 - > „Automatische“ Indizierung schwer jugendgefährdender Trägermedien (§ 15 Abs. 2 JuSchG)
 - > Indizierung jugendgefährdender Träger- und Telemedien (§ 18 JuSchG)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
 - > Der JMStV zielt vollumfänglich auf den Bereich des Jugend- und Menschenwürdeschutzes bei Rundfunkangeboten und Telemedien ab.
 - > Unzulässige und jugendgefährdende Angebote (§ 4 JMStV)
 - > Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)
 - > Werbung, Teleshopping und Sponsoring (§ 6 JMStV)
 - > Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten (§ 7 JMStV)
 - > Sonderregelungen für Rundfunk (§§ 8–10 JMStV)
 - > Sonderregelungen für Telemedien (§§ 11, 12 JMStV)

3. Differenzierung nach Mediensparten

- Rundfunk
- Telemedien
- Trägermedien

4. Dreistufiger Aufbau des Jugendschutzsystems

- Absolute Verbote (Auswahl)
 - > Volksverhetzung
 - > Verfassungsfeindliche Propagandamittel und Kennzeichen
 - > Gewaltverherrlichung
 - > Menschenwürdeverletzung
 - > Kriegsverherrlichung
 - > Qualifizierte bzw. harte Pornografie
 - > sog. Posendarstellungen
 - Erfasst werden auch Darstellungen sog. Scheinminderjähriger.
- Relative Verbote
 - > Einfache Pornografie (absolutes Verbot im Rundfunk)
 - > wegen Jugendgefährdung indizierte oder inhaltsgleiche Medieninhalte
 - > offensichtlich schwer jugendgefährdende Medieninhalte
- Verbreitungsbeschränkungen nach Altersstufen
 - > Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (FSK-/USK-0, 6, 12, 16, 18-Inhalte)

IV. Institutioneller Jugendmedienschutz

1. Maßgebliche „Institutionen“: Ein Überblick

- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag:
 - > Landesmedienanstalten
 - > Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM)
 - > Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)

- > Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)
- > Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK.online)
- > Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (USK.online)
- Jugendschutzgesetz:
 - > Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK)
 - > Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (USK)
 - > Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
- Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz:
 - > Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO/JK)

2. Landesmedienanstalten

- Zuständig für Verfahren und Vollzug nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§§ 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 JMStV) sowie für Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 24 Abs. 4 JMStV)
- Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat (§ 20 Abs. 6 Satz 1 JMStV).

3. Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM)

- KJM entscheidet gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Satz 1 JMStV als funktionell zuständiges Willensbildungsorgan der Landesmedienanstalten abschließend über Einzelfälle und überwacht die Bestimmungen des JMStV.
- Beschlüsse der KJM sind bindend (§ 17 Abs. 1 Satz 5 JMStV).
- § 18 JMStV stellt der KJM die gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) zur Seite.

4. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle – Schwerpunkt JMStV

- Der JMStV verfolgt das Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz (sog. regulierte Selbstregulierung).
- Anbieter können sich der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, welche die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, hierbei insbesondere die ihr vorgelegten Angebote überprüfen (§§ 19, 19a JMStV).
- Nach der in § 20 Abs. 3 und 5 JMStV verankerten Privilegierung muss die KJM Entscheidungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle akzeptieren, sofern diese nicht die „rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschreiten.
- Unbestimmter Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum
 - > zutreffender Sachverhalt
 - > Beachtung allgemein anerkannter Bewertungsmaßstäbe; richtige Auslegung eines Rechtsbegriffs
 - > keine sachfremden Erwägungen

V. Neue Medien: Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz

1. Neue Risiken: Der Minderjährige als Teilnehmer und Akteur

- Verschiebung des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatsphäre
- Einmal hochgeladene Inhalte lassen sich im Netz nicht mehr kontrollieren.
- Kontaktabbahnung durch Pädophile im Netz („Cyber-Grooming“)
- Persönlichkeits-, Daten- und Verbraucherschutz: Neue Herausforderungen für den Jugendmedienschutz

2. Prinzip der Verantwortung als zentrales Paradigma des Jugendmedienschutzes

- Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert prinzipiell verantwortliches Handeln aller beteiligten Akteure.

3. Medienkompetenzvermittlung: Befähigung zum Selbstschutz

- Befähigung Minderjähriger zum Selbstschutz
- Befähigung der Eltern zum Umgang mit neuen Technologien
- Vermittlung technischer und intellektueller Medienkompetenz

4. Regulierung durch Anreize

- Etablierung eines Anreiz- und Belohnsystems, in welchem für ein Mehr an jugendschutzrelevanter Leistung ein Mehr an Privilegien gewährt wird
- „Proaktive“ jugendschutzrelevante Leistungen (z.B. verständliche, kindgerechte Datenschutzerklärungen und Online-Meldesysteme, Spielzeitbegrenzungen)
- Staatliche Gewährungen (z.B. Regelungsprivilegien, Haftungsprivilegierungen, unmittelbare finanzielle Anreize)

5. Institutionalisierung der Öffentlichkeit: Der „Netzbürger“ als Kontrollressource

- Kritische und wachsame Öffentlichkeit als unverzichtbarer Faktor eines effektiven Jugendschutzes im Netz
- Investition in qualifizierte und unabhängige Community-Manager („Beschwerdemanagement“)

6. Präventiver Jugendmedienschutz in der Praxis